

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Förderung des Landes Niedersachsen für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Landkreis Uelzen

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU), eingegangen am 11.06.2025 - Drs. 19/7449, an die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 14.07.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

In § 27 Niedersächsisches Schulgesetz ist festgelegt, dass Nichtschülerinnen und -schüler durch Prüfung die Abschlüsse aller allgemeinbildenden Schulen und, soweit die Prüfungsvoraussetzungen dies zulassen, auch die Abschlüsse der berufsbildenden Schulen erwerben. Bei der Zulassung und der Prüfung sind die Lebens- und die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen. Auf diese Prüfungen bereiten verschiedene Bildungseinrichtungen, z. B. Volkshochschulen, vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Zweite Bildungsweg (ZBW) bietet durch seine abschlussvorbereitenden Kurse jungen Menschen und Erwachsenen in Niedersachsen die Möglichkeit, Schulabschlüsse (Haupt- und Realschulabschluss) nachzuholen. Der ZBW als Teil der Grundbildung ist ein traditionelles und gesetzlich verankertes Aufgabenfeld der niedersächsischen Erwachsenenbildung.

Die Förderung der Erwachsenenbildung ist im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) geregelt. Entsprechend werden die Inhalte der Erwachsenenbildung von den Bildungsbedürfnissen der Erwachsenen bestimmt (vgl. § 1 NEBG). Es nimmt keinen Einfluss auf die unterschiedlichen Ansätze und Traditionen der Erwachsenenbildung, auf ihre Themen, Inhalte und Methoden. Die Erwachsenenbildung im Sinne des NEBG ist frei von staatlichen Lehrplänen und/oder inhaltlichen Vorgaben (vgl. § 2 NEBG).

Im NEBG ist zudem geregelt, dass Maßnahmen des ZBW durch die Finanzhilfe mit dem höchsten Förderfaktor gefördert werden (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3 NEBG und § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 FinVO-NEBG). 48 Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die nach dem NEBG gefördert werden, bieten Maßnahmen im ZBW an und erhalten damit eine Finanzhilfe.

Neben der Finanzhilfe stehen seit 2013 über den Sonderfonds Lebenslanges Lernen jährlich Mittel in Höhe von 400 000 Euro für den ZBW zur Verfügung. Aus diesen Mitteln wurden bis 2023 jährlich etwa 14 Einrichtungen gefördert. Im Rahmen der 2024 gestarteten Umsetzung der ESF+-Richtlinie „Grundbildung bei Erwachsenen“ werden diese Mittel zur Kofinanzierung der Maßnahmen des ZBW verwendet. In der aktuellen EU-Förderperiode 2021 bis 2027 stehen für das gesamte Programm rund 7 Millionen Euro aus EU-Mitteln zur Verfügung.

- 1. Hat das Land Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren durchgehend das Bildungsangebot zum nachholenden Hauptschulabschluss im Landkreis Uelzen gefördert? Wenn nein, warum nicht?**

Über die Finanzhilfe hat die VHS Uelzen in den letzten fünf Jahren Mittel für Maßnahmen des ZBW erhalten. Der Landesregierung liegen mangels einer entsprechend Erhebung keine Daten vor, inwiefern diese für die abschlussvorbereitenden Kurse zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses verwendet wurden.

- 2. Hat das Land die Fördermittel zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen, insbesondere des Hauptschulabschlusses, gegenüber 2024 erhöht?**

Zum Haushalt 2025 wurden die Mittel der Finanzhilfe für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhöht und stehen damit auch für Maßnahmen des ZBW zur Verfügung.

- 3. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber, die und der im Landkreis Uelzen den Hauptschulabschluss nachholen möchten, durch die Förderung des Landes ein Kursangebot erhalten können?**

Dieses liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung.